



VBLkongress 2026.

Thema: **VBL**klassik. Die Details.
Ihre Tagungsunterlagen.

VBLkongress für betriebliche Interessenvertretungen 2026.
Agenda.

Online-Veranstaltungen – Vormittags- oder Nachmittagstermin.

VBLklassik. Die Details.

Die Teilnahme an dieser halbtägigen Online-Veranstaltung setzt Basiskenntnisse aus dem VBLkongress voraus.

Uhrzeit	Vormittagstermin – Thema
9:00 Uhr	Basiswissen/Grundlagenfilm VBLklassik (West/Ost).
9:30 Uhr	Begrüßung zum VBLkongress.
9:45 Uhr	VBLklassik. Die Rentenarten und ihre Besonderheiten.
10:30 Uhr	Kurze Pause
10:45 Uhr	VBLklassik. Steuer- und Sozialversicherung in der Anspar- und Auszahlungsphase.
11:15 Uhr	Service-Tipps der VBL mit Hinweisen für die Praxis.
11:30 Uhr	Diskussion, Fazit und Feedback.
12:00 Uhr	Verabschiedung/Ende der Online-Veranstaltung

Uhrzeit	Nachmittagstermin – Thema
13:00 Uhr	Basiswissen/Grundlagenfilm VBLklassik (West/Ost).
13:30 Uhr	Begrüßung zum VBLkongress.
13:45 Uhr	VBLklassik. Die Rentenarten und ihre Besonderheiten.
14:30 Uhr	Kurze Pause
14:45 Uhr	VBLklassik. Steuer- und Sozialversicherung in der Anspar- und Auszahlungsphase.
15:15 Uhr	Service-Tipps der VBL mit Hinweisen für die Praxis.
15:30 Uhr	Diskussion, Fazit und Feedback.
16:00 Uhr	Verabschiedung/Ende der Online-Veranstaltung

Uns können Sie ansprechen:



Silvia Pierro

Teamleiterin
Kundenberatung

0721 155-870
silvia.pierro@vbl.de



Svenja Hansen

Stellv. Teamleiterin
Kundenberatung

0721 155-794
svenja.hansen@vbl.de



Birgit Schertler

Kundenberaterin und
technische Ansprechpartnerin
für Online-Formate

0721 155-858
birgit.schertler@vbl.de



Gabriele Hideg

Kundenberaterin und
technische Ansprechpartnerin
für Online-Formate

0721 155-1492
gabriele.hideg@vbl.de



Deutsche
Rentenversicherung

0800 1000 453
firmenservice@deutsche-rentenversicherung.de

www.deutsche-rentenversicherung.de/Firmenservice_NEU

Inhalt Tagungsunterlagen.

VBLspezial 01 bis 03 (Auszüge).	8
Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2026	12
Vorläufige Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2027	16
Übersicht VBL-Informationsmaterial.	20
Kontakt zur VBL.	22

Elektronisch verfügbare Unterlagen.

Alle unten aufgeführten Dokumente stellen wir Ihnen zum Download zur Verfügung. Die nötigen Informationen hierzu erhalten Sie als Teilnehmende des **VBLkongresses** im Nachgang zur Veranstaltung per E-Mail.

.....
VBLkongress-Tagungsunterlagen und Vorträge.
.....

- Tagungsunterlagen mit Ansprechpersonen.
- Präzenterte Vortragsfolien.

.....
VBLspezial.
.....

- Nr. 01 Erstinformationen zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst.
- Nr. 02 Änderungen im Beschäftigungsverhältnis.
- Nr. 03 Hinweise zur Betriebsrente.
- Nr. 04 Befristete wissenschaftliche Tätigkeit im Tarifgebiet West.
- Nr. 04a Befristete wissenschaftliche Tätigkeit im Tarifgebiet West. – Englische Fassung.
- Nr. 05 Befristete wissenschaftliche Tätigkeit im Tarifgebiet Ost.
- Nr. 05a Befristete wissenschaftliche Tätigkeit im Tarifgebiet Ost. – Englische Fassung.
- Nr. 06 Entgeltumwandlung im Tarifgebiet West.
- Nr. 07 Entgeltumwandlung im Tarifgebiet Ost.
- Nr. 08 Sonderregelung bei Bund und TdL für Beschäftigte mit höheren Entgelten.
- Nr. 09 Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung.
- Nr. 09a Mutterschutzzeiten in der freiwilligen Versicherung.

.....
Rahmenbedingungen/Rechtsgrundlagen.
.....

- BMF-Rundschreiben vom 12.08.2021 zur betrieblichen Altersversorgung.
- BMF-Rundschreiben vom 05.10.2023 zur privaten Altersversorgung.
- Schreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 21.11.2018
- VBL-Satzung – 35. Satzungsänderung
- Tarifvertrag Altersversorgung – ATV

.....
VBL-Broschüren.
.....

- VBLklassik. Eine sichere Basis für später.
- Kundeninformation VBLklassik.
- VBL. Versorgungsausgleich
- Betriebsrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente.
- Kranken- und Pflegeversicherung Rentner.
- Betriebsrente für Hinterbliebene.

.....
VBL-Flyer.
.....

- Infoblatt für neu eingestellte Beschäftigte.
- Riester-Förderung.
- Entgeltumwandlung.
- Entgeltumwandlung im TV-V.
- Online-Rentenantrag.

Höhe der voraussichtlichen monatlichen Betriebsrente aus der VBLklassik in Euro.
monatliches Entgelt 2.500,00 Euro, jährliche Steigerung 1 Prozent, Beschäftigte/-r geboren am 01.01. eines Jahres

Alter der/des Beschäftigten	Einzahlungsdauer								
	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre	40 Jahren	Regelalters- rente
20	132,52 €	252,56 €	360,68 €	457,72 €	546,08 €	627,12 €	699,96 €	767,84 €	856,78 €
25	114,20 €	217,08 €	309,44 €	393,52 €	470,68 €	540,00 €	604,56 €	665,24 €	689,20 €
30	97,88 €	185,76 €	265,68 €	339,04 €	404,96 €	466,40 €	524,12 €		546,88 €
35	83,60 €	159,64 €	229,48 €	292,20 €	350,68 €	405,60 €			427,28 €
40	72,40 €	138,88 €	198,60 €	254,20 €	306,44 €				327,04 €
45	63,20 €	120,00 €	172,96 €	222,68 €					242,28 €
50	54,08 €	104,44 €	151,76 €						170,44 €
55	47,96 €	92,96 €							110,72 €

Höhe der voraussichtlichen monatlichen Betriebsrente aus der VBLklassik in Euro.
monatliches Entgelt 3.500,00 Euro, jährliche Steigerung 1 Prozent, Beschäftigte/-r geboren am 01.01. eines Jahres

Alter der/des Beschäftigten	Einzahlungsdauer								
	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre	40 Jahren	Regelalters- rente
20	185,52 €	353,60 €	504,96 €	640,92 €	764,60 €	878,08 €	980,04 €	1.075,08 €	1.199,60 €
25	159,84 €	303,88 €	433,20 €	550,88 €	658,88 €	755,92 €	846,32 €	931,28 €	964,80 €
30	137,04 €	260,04 €	372,00 €	474,72 €	567,00 €	653,00 €	733,84 €		765,76 €
35	117,08 €	223,60 €	321,40 €	409,24 €	491,08 €	567,96 €			598,28 €
40	101,32 €	194,32 €	277,88 €	355,76 €	428,92 €				457,80 €
45	88,52 €	168,08 €	242,16 €	311,76 €					339,24 €
50	75,68 €	146,24 €	212,48 €						238,60 €
55	67,12 €	130,08 €							154,92 €

Höhe der voraussichtlichen monatlichen Betriebsrente aus der VBLklassik in Euro.
monatliches Entgelt 4.500,00 Euro, jährliche Steigerung 1 Prozent, Beschäftigte/-r geboren am 01.01. eines Jahres

Alter der/des Beschäftigten	Einzahlungsdauer								
	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre	40 Jahren	Regelalters- rente
20	238,56 €	454,60 €	649,20 €	823,96 €	982,96 €	1.128,88 €	1.260,00 €	1.382,16 €	1.542,20 €
25	205,52 €	390,72 €	556,96 €	708,24 €	847,12 €	971,92 €	1.088,20 €	1.197,36 €	1.240,44 €
30	176,20 €	334,40 €	478,32 €	636,52 €	768,64 €	879,24 €	983,12 €		984,60 €
35	150,52 €	287,44 €	413,16 €	526,08 €	631,32 €	730,16 €			769,16 €
40	130,32 €	249,96 €	357,40 €	457,52 €	551,56 €				588,68 €
45	113,80 €	216,00 €	311,28 €	400,76 €					436,08 €
50	97,28 €	187,96 €	272,22 €						306,72 €
55	86,24 €	167,28 €							199,28 €

Höhe der voraussichtlichen monatlichen Betriebsrente aus der VBLklassik in Euro.
monatliches Entgelt 5.500,00 Euro, jährliche Steigerung 1 Prozent, Beschäftigte/-r geboren am 01.01. eines Jahres

Alter der/des Beschäftigten	Einzahlungsdauer								
	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre	40 Jahren	Regelalters- rente
20	291,60 €	555,60 €	793,48 €	1.007,08 €	1.201,40 €	1.379,76 €	1.540,00 €	1.689,32 €	1.884,92 €
25	251,24 €	477,60 €	680,88 €	865,76 €	1.035,48 €	1.187,96 €	1.330,04 €	1.463,48 €	1.516,16 €
30	215,36 €	408,72 €	584,60 €	746,04 €	891,08 €	1.026,28 €	1.153,24 €		1.203,36 €
35	174,00 €	341,40 €	495,08 €	633,08 €	761,72 €	882,52 €			940,20 €
40	159,20 €	305,40 €	436,72 €	559,12 €	674,08 €				719,44 €
45	139,08 €	264,08 €	380,56 €	489,92 €					533,08 €
50	118,88 €	229,68 €	333,76 €						374,84 €
55	105,44 €	204,40 €							243,48 €



Januar 2026

Erstinformationen zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst.

Inhalt

- 1 Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung.
- 2 VBLklassik: Pflichtversicherung bei der VBL.
- 3 Freiwillige Versicherung bei der VBL.
- 4 Sonstiges.
- 5 Online-Service.
- 6 Kontakt.

Checkliste zur VBL-Versicherung. Kontaktformular.

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Martin Gantner (Leiter Key Account Management)

Guten Tag,

bei einer Neueinstellung im öffentlichen Dienst erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber zahlreiche Informationen rund um das Arbeitsverhältnis. Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, Datenschutzerklärung oder Arbeitszeitregelungen sind nur einige Punkte, die Sie im Moment vorrangig interessieren werden.

Hinweise zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung geraten dabei schnell in den Hintergrund. Dabei ist es gut zu wissen, in welchem Umfang Sie über Ihren Arbeitgeber eine zusätzliche Altersversorgung von der VBL erhalten. Bereits mit geringen eigenen Beiträgen können Sie hier außerdem Jahr für Jahr eine erhebliche staatliche Förderung zur weiteren finanziellen Absicherung Ihres Ruhestands erhalten.

In unserer VBLspezial finden Sie wichtige Hinweise zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung bei der VBL. Einige Entscheidungen sollten Sie bald nach Beginn Ihrer Versicherung bei uns treffen. Zu anderen Punkten bieten wir Ihnen weiterführende Informationen an.

In allen Fällen gilt: Bei konkreten Fragen oder Unklarheiten kommen Sie am besten gleich auf uns zu. Wir beraten Sie gerne zu Ihrer individuellen Situation und freuen uns auf Ihren Anruf.

Mit besten Grüßen

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

VBLspezial 01

1



Januar 2026

Änderungen im Beschäftigungsverhältnis.

Inhalt

- 1 Änderungen während der Beschäftigung.
 - 1.1 Mutterschutz- und Elternzeit.
 - 1.2 Beurlaubung.
 - 1.3 Krankheit.
 - 1.4 Verbeamtung.
 - 1.5 Versorgungsausgleich.
- 2 Beendigung der Beschäftigung.
 - 2.1 Folgen für die betriebliche Altersversorgung.
 - 2.2 Arbeitgeberwechsel.
 - 2.3 Beitragserstattung.
 - 2.4 Adressänderung.
 - 2.5 Rentenbezug.
- 3 Weiterführende Informationen.
- 4 Online-Service.
- 5 Kontakt.

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Martin Gantner (Leiter Key Account Management)

Guten Tag,

Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist häufig nicht mehr von einer durchgängigen Erwerbsbiografie über mehrere Jahrzehnte geprägt. Die moderne Verwaltung nutzt zunehmend vorhandene Instrumente zur Flexibilisierung der Arbeitsprozesse.

Befristung von Arbeitsverträgen, Übergänge von Anstellungs- in Beamtenverhältnisse oder Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft beschäftigen verstärkt das Personalmanagement. Anforderungen an familiengerechte Arbeitsteilung wird über Elternzeiten oder Zeiträume unbezahlten Urlaubs nachgekommen. Solche oder ähnliche Entscheidungen zum Beschäftigungsverhältnis lassen dabei häufig kaum Zeit, sich über deren Auswirkung auf die Zusatzversorgung klarzuwerden. Welche Folgen ergeben sich bei der VBL? Sind Fristen zur Sicherung der Altersversorgung zu beachten? Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Mit der vorliegenden VBLspezial bieten wir Ihnen einen ersten Leitfaden zu möglichen Änderungen eines Beschäftigungsverhältnisses und deren Auswirkung auf die Zusatzversorgung bei der VBL.

Unsere Hinweise und Tipps können jedoch wegen der Vielzahl denkbarer Besonderheiten im Einzelfall nicht vollständig sein. Insbesondere soll damit eine persönliche Beratung durch die VBL nicht ersetzt werden.

Sprechen Sie uns daher bei allen Fragen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung rechtzeitig an. Wir nehmen uns Zeit für Sie und beraten Sie zu Ihrer individuellen Situation ausführlich.

Mit besten Grüßen

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

VBLspezial 02

1



Januar 2026

Hinweise zur Betriebsrente.

Inhalt

- 1 Versicherungsschutz durch Betriebsrente.
- 2 Voraussetzungen für den Rentenbezug.
- 3 Berechenbare Vorsorge.
- 4 Änderung der Betriebsrente.
- 5 Sonstige Hinweise.
- 6 Online-Service.
- 7 Kontakt.

Checkliste zur Betriebsrente.

Impressum
VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand
der VBL, Redaktion: Martin Gantner (Leiter Key Account
Management)

Guten Tag,

in der vorliegenden VBLspezial finden Sie alle wesentlichen Informationen zum Erhalt Ihrer Betriebsrente. Insbesondere haben wir Ihnen Tipps zur Beantragung der Betriebsrente zusammengestellt, die Ihnen den reibungslosen Übergang in den Ruhestand ermöglichen sollen.

Bitte beachten Sie, dass unsere Hinweise schon wegen der Vielzahl von Besonderheiten nicht alle Einzelfälle berücksichtigen können. Maßgeblich sind letztlich die Regelungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VBL in der jeweils geltenden Fassung.

Wir empfehlen Ihnen daher, bei allen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung rechtzeitig auf uns zuzukommen. Wir nehmen uns Zeit für Sie und beraten Sie zu Ihrer individuellen Situation ausführlich.

Für Ihren wohlverdienten Ruhestand wünsche ich Ihnen bei dieser Gelegenheit alles Gute und verbleibe

mit besten Grüßen

J. Siebert

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

VBLspezial 03

VBLwegweiser: Kurz und bündig das Wichtigste auf einer Seite.

Sie werden als Interessenvertretungen von Beschäftigten auf der Suche nach Informationen angesprochen?

Dann geben Sie unsere VBLwegweiser gerne weiter, wenn es zur Situation passt. Ihre Mitarbeitenden, Kolleginnen und Kollegen und auch wir danken herzlich für die Unterstützung.

Link: [Aktuelle Ausgaben unserer VBLwegweiser](#)

VBLwegweiser
Das Wichtigste auf einen Blick.

Betriebsrente bei der VBL.

Was sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Betriebsrente?

Die Rente muss erfüllt und der Versicherungsfall eingetreten sein. Die Versicherungszeit muss sein, wenn die eine gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bezogen werden soll. Ist die Rente wegen Alters nicht als Vollrente bezogen, so muss die Rente wegen Alters als Teilrente bezogen werden. Für die Betriebsrente müssen Sie bei der VBL einen Rentenanspruch haben.

Wann beantrage ich die Altersrente aus der VBL-Klassik?

Bei einem Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf:

- Altersrente als Vollrente
- Altersrente für langjährig Versicherte als Vollrente
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte als Vollrente
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte als Teilrente

Hinweis: Sind Sie in einem betrieblichen Versorgungswerk versichert oder versichert, gehen geltende Regelungen, Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer Broschüre „Betriebsrente ohne Anspruch auf gesetzliche Rente“.

Informationen zur Rentenversicherung finden Sie hier: [www.vbl.de/rentenversicherung](#)

VBLwegweiser
Das Wichtigste auf einen Blick.

Krankheit.

Was passiert, wenn ich krank bin?

- Eine Krankheit kann zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit führen.
- Für solche Fälle haben Sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber.
- Als der versicherte Arbeitnehmer die Krankheit meldet, muss er eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die die Krankheit bestätigt.
- Langfristig ist nur die Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall zu beantragen.

Was bedeutet der Krankheitsfall für meine Pflichtversicherung VBL-Klassik?

- Ihre VBL-Klassik bleibt bestehen.
- Während einer Erkrankung werden zunächst weitere Zahlungen zur VBL-Klassik entrichtet. Sie entstehen auch weitere Versorgungspunkte (bei der VBL).
- Sobald Sie von der Arbeitsunfähigkeit zurückkehren, entfallen keine weiteren Zahlungen an die VBL-Klassik. Sie erwerben ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Versorgungspunkte mehr.
- Ein langfristiger Krankheitsfall kann zu einer Arbeitsunfähigkeit führen.
- Die Arbeitsunfähigkeit muss innerhalb der VBL-Klassik beantragt werden.

Hinweis: In der VBL-Klassik können Sie auch eine Teilrente beantragen. Hier kann für Ihren Arbeitsunfähigkeitsfall ein Teilrentenanspruch entstehen.

Informationen zur Rentenversicherung finden Sie hier: [www.vbl.de/rentenversicherung](#)

VBLwegweiser
Das Wichtigste auf einen Blick.

Verbeamtung.

Was passiert mit meiner Pflichtversicherung VBL-Klassik, wenn ich verbeamtet werde?

- Nach der Verbeamtung wird Ihre Altersversicherung künftig über die gesetzlich geregelte Beamtenversicherung sichergestellt.
- Die Versicherungszeit endet und Ihr Arbeitgeber muss Sie automatisch aus der VBL-Klassik aus. Es entsteht eine befristete Versicherung. Die bisher erworbenen Versorgungspunkte bleiben bestehen.
- Eine Fortsetzung der VBL-Klassik mit eigenen Beiträgen ist nicht möglich.

Erhalte ich später eine Betriebsrente aus der VBL-Klassik?

- Sofern Sie die erforderliche Versicherungszeit in der VBL-Klassik erreicht haben, steht Ihnen bei Eintritt des Versicherungsfalls auf Antrag eine Betriebsrente zu.
- Abgesichert ist die Altersrente. Bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen auch die Erwerbsrente und die Hinterbliebenenrente.
- Ist die Rente nicht erfüllt, können Sie sich auf Antrag die von Ihnen geleisteten Beiträge erstatten lassen. Eine Betriebsrente ist bis zur Verbeamtung des 66. Lebensjahres möglich.

Hinweis: In Teilrenten ist eine Betriebsrente nicht möglich. Hier kann für Ihren Arbeitsunfähigkeitsfall ein Teilrentenanspruch entstehen.

Informationen zur Rentenversicherung finden Sie hier: [www.vbl.de/rentenversicherung](#)

VBLwegweiser
Das Wichtigste auf einen Blick.

Wartezeit.

Was genau ist die Wartezeit der VBL?

- Die Wartezeit ist die erforderliche Mindestversicherungszeit für einen Anspruch auf Betriebsrente bei der VBL. Diese beträgt 30 Kalendermonate.
- Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, in dem mindestens für einen Tag Leistungen oder Beiträge in Ihre Pflichtversicherung VBL-Klassik eingezahlt wurden.
- Berücksichtigt werden alle Pflichtversicherungspunkte – auch aus verschiedenen Arbeitsverhältnissen.
- Teil der Wartezeit durch einen Arbeitsunfall an, gilt die Wartezeit sofort als erfüllt.

Haben Sie Versicherungszeiten auch bei anderen Zusatzversorgungskassen im öffentlichen Dienst zurückgelegt?

- Diese werden gegebenenfalls für die Wartezeit bei der VBL angerechnet.

Wichtig: Haben Sie die mit, wenn und bei welcher Zusatzversorgungskasse Sie versichert waren. Weitere Informationen und Tipps finden Sie unter [www.vbl.de/Übersicht](#)

Informationen zur Rentenversicherung finden Sie hier: [www.vbl.de/rentenversicherung](#)

VBLwegweiser
Das Wichtigste auf einen Blick.

Arbeitgeberwechsel.

Was passiert mit meiner Pflichtversicherung VBL-Klassik?

Ich verlasse den öffentlichen Dienst.

- Mit der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst endet auch Ihre Pflichtversicherung VBL-Klassik. Die Beendigung erfolgt automatisch durch Ihren Arbeitgeber und es entsteht eine befristete Versicherung.
- Die bis dahin erworbenen Versorgungspunkte bleiben bestehen.
- Die Fortsetzung der VBL-Klassik mit eigenen Beiträgen ist nicht möglich.

Ich verbleibe im öffentlichen Dienst.

- Mein neuer Arbeitgeber ist ebenfalls bei der VBL versichert.
- Die Erfüllung der Voraussetzungen werden Sie wieder in die Pflichtversicherung VBL-Klassik eingezahlt. Dabei werden die von Ihnen beim neuen Arbeitgeber Ihre VBL-Versicherungszeiten mit. Die neuen Versicherungszeiten werden die Wartezeit aus den bisher erworbenen Versorgungspunkten.

Mein neuer Arbeitgeber ist bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes (ZVK) versichert.

- Ein neuer Arbeitgeber muss Sie bei der nur zuständigen ZVK an.
- Wichtig für die Erfüllung der Wartezeit: Bitte beantragen Sie bei der neuen ZVK die gegenwärtige Anerkennung von Versicherungszeiten.

Hinweis: In der VBL-Klassik können Sie auch eine Teilrente beantragen. Hier kann für Ihren Arbeitsunfähigkeitsfall ein Teilrentenanspruch entstehen.

Informationen zur Rentenversicherung finden Sie hier: [www.vbl.de/rentenversicherung](#)

VBLwegweiser
Das Wichtigste auf einen Blick.

Beurlaubung ohne Entgelt.

Wie wirkt sich eine Beurlaubung ohne Entgelt auf die Pflichtversicherung VBL-Klassik aus?

- Ihre Pflichtversicherung VBL-Klassik bleibt bestehen.
- Ein Arbeitgeber muss eine Beurlaubung ohne Entgelt. Sie erwerben keine weiteren Versorgungspunkte.
- Die bis zur Beurlaubung erworbenen Versorgungspunkte bleiben bestehen.
- Die Wartezeit muss wegen der Beurlaubung von der VBL nicht erfüllt werden.
- Falls in der Zeit der Beurlaubung ein Versicherungsfall wegen Krankheit oder durch eine persönliche Angelegenheit von Ihnen oder Ihren Angehörigen, kann Sie aus der VBL-Klassik aus.

Hinweis: In der VBL-Klassik können Sie auch eine Teilrente beantragen. Hier kann für Ihren Arbeitsunfähigkeitsfall ein Teilrentenanspruch entstehen.

Informationen zur Rentenversicherung finden Sie hier: [www.vbl.de/rentenversicherung](#)

Weitere Themen werden vorbereitet. Sie möchten keine Veröffentlichung verpassen? Dann abonnieren Sie einfach unseren [VBLnewsletter](#).



Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2026 – Abrechnungsverband West.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2026		
Umlage insgesamt		7,30 %
davon Arbeitgeberanteil		5,49 %
davon Arbeitnehmeranteil		1,81 %
Sanierungsgeld		0,00 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181		
vom 01.04.2025 bis 30.04.2026		8.973,96 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2025		14.358,34 Euro
ab 01.05.2026*		9.225,23 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2026		16.144,15 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133		
vom 01.04.2025 bis 30.04.2026		9.042,08 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2025		13.724,06 Euro
ab 01.05.2026*		9.295,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2026		17.196,22 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2026	monatlich	im Monat der Jahressonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2026	21.125,00 Euro	42.250,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2026	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nummer 56 EStG in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	338,00 Euro	4.056,00 Euro
Pauschalbesteuerung der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Absatz 2 ATV	92,03 Euro	1.104,36 Euro

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2026	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	676,00 Euro	8.112,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SVEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	338,00 Euro	4.056,00 Euro

* Der Tarifabschluss 2025 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis mindestens 31.03.2027.



7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.
(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2026	monatlich	jährlich
1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	24,72 Euro	296,63 Euro

8 Abfindung.
(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2026	monatlich
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.	39,55 Euro

Hinweis zu Ziffer 1:
Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach Tarifvertragsregelungen für das Tarifgebiet West bemisst, gilt der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West auch nach einem – zeitlich nicht im Voraus begrenzten – Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber; Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag sind in diesem Fall nicht zu leisten (§ 64 Absatz 2 Satz 4 VBLS).

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:
Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Beiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung,
- alle insgesamt in einem Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis.

Ergänzende Hinweise:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 23 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen.
- Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG werden auf die Grenzbeträge für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberumlagen nach § 3 Nummer 56 EStG angerechnet.



Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2026 – Abrechnungsverband Ost.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2026/2027	
Umlage des Arbeitgebers bis 31.12.2026	1,06 %
Umlage des Arbeitgebers ab 01.01.2027*	2,59 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	6,25 %
davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
davon Arbeitnehmeranteil	4,25 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.04.2025 bis 30.04.2026	8.973,96 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2025	14.358,34 Euro
ab 01.05.2026**	9.225,23 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2026	16.144,15 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.04.2025 bis 30.04.2026	9.042,08 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2025	13.724,06 Euro
ab 01.05.2026**	9.295,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2026	17.196,22 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2026	monatlich	im Monat der Jahressonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2026	21.125,00 Euro	42.250,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2026	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nummer 56 EStG in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	338,00 Euro	4.056,00 Euro
Pauschalbesteuerung der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Absatz 2 ATV	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	676,00 Euro	8.112,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SVEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	338,00 Euro	4.056,00 Euro

* Die 35. Satzungsänderung wurde vom Verwaltungsrat am 7. Mai 2026 beschlossen und von der Aufsicht genehmigt. Mit der Satzungsänderung wurde der Umlagesatz für den ab 1. Januar 2027 im Abrechnungsverband Ost/Umlage beginnenden fünfjährigen Deckungsabschnitt auf 2,59 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben.
** Der Tarifabschluss 2025 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis mindestens 31.03.2027.



6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2026	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	676,00 Euro	8.112,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SVEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	338,00 Euro	4.056,00 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.
(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2026	monatlich	jährlich
1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	24,72 Euro	296,63 Euro

8 Abfindung.
(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2026	monatlich
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.	39,55 Euro

Hinweis zu Ziffer 1:
Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach Tarifvertragsregelungen für das Tarifgebiet West bemisst, gilt der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West auch nach einem – zeitlich nicht im Voraus begrenzten – Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber; Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag sind in diesem Fall nicht zu leisten (§ 64 Absatz 2 Satz 4 VBLS).

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:
Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Arbeitgeber- und gegebenenfalls Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung (vergleiche Ziffer 1),
- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Beiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung,
- alle insgesamt in einem Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis.

Ergänzende Hinweise:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 23 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen.
- Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG werden auf die Grenzbeträge für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberumlagen nach § 3 Nummer 56 EStG angerechnet.



**Vorläufige* Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2027 –
Abrechnungsverband West.**

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2027	
Umlage insgesamt	7,30 %
davon Arbeitgeberanteil	5,49 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,81 %
Sanierungsgeld	0,00 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.05.2026 bis 31.03.2027**	9.225,23 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2026	16.144,15 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.05.2026 bis 31.03.2027**	9.295,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2026	17.196,22 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2027	monatlich	im Monat der Jahressonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2027	22.125,00 Euro	44.250,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2027	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nummer 56 EStG in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	354,00 Euro	4.248,00 Euro
Pauschalbesteuerung der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Absatz 2 ATV	92,03 Euro	1.104,36 Euro

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2027	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	708,00 Euro	8.496,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SVEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	354,00 Euro	4.248,00 Euro

* Soweit die genannten Beträge auf den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2027 beruhen, sind sie zunächst vorläufig. Der Entwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2027 bedarf zusätzlich zum Kabinettsbeschluss noch der Zustimmung des Bundesrates. Hiermit ist bis Ende des Jahres 2026 zu rechnen.

** Der Tarifabschluss 2025 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis mindestens 31.03.2027. Sollten sich danach Änderungen bei den Tarifentgelten ergeben, werden die Werte angepasst.



7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.
(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2027	monatlich	jährlich
1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	25,81 Euro	309,75 Euro

8 Abfindung.
(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2027	monatlich
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.	41,30 Euro

Hinweis zu Ziffer 1:

Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach Tarifvertragsregelungen für das Tarifgebiet West bemisst, gilt der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West auch nach einem – zeitlich nicht im Voraus begrenzten – Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber; Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag sind in diesem Fall nicht zu leisten (§ 64 Absatz 2 Satz 4 VBLS).

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

- Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für
- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
 - Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
 - Beiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung,
 - alle insgesamt in einem Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis.

Ergänzende Hinweise:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a. F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 23 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen.
- Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG werden auf die Grenzbeträge für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberumlagen nach § 3 Nummer 56 EStG angerechnet.



Vorläufige* Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2027 – Abrechnungsverband Ost.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2027	
Umlage des Arbeitgebers ab 01.01.2027**	2,59 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	6,25 %
davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
davon Arbeitnehmeranteil	4,25 %

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.05.2026 bis 31.03.2027***	9.225,23 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2026	16.144,15 Euro

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.05.2026 bis 31.03.2027***	9.295,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2026	17.196,22 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2027	monatlich	im Monat der Jahressonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2027	22.125,00 Euro	44.250,00 Euro

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2027	monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nummer 56 EStG in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	354,00 Euro	4.248,00 Euro
Pauschalbesteuerung der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Absatz 2 ATV	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	708,00 Euro	8.496,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SVEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	354,00 Euro	4.248,00 Euro

* Soweit die genannten Beträge auf den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2027 beruhen, sind sie zunächst vorläufig. Der Entwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2027 bedarf zusätzlich zum Kabinettsbeschluss noch der Zustimmung des Bundesrates. Hiermit ist bis Ende des Jahres 2026 zu rechnen.

** Die 35. Satzungsänderung wurde vom Verwaltungsrat am 7. Mai 2026 beschlossen und von der Aufsicht genehmigt. Mit der Satzungsänderung wurde der Umlagesatz für den ab 1. Januar 2027 im Abrechnungsverband Ost/Umlage beginnenden fünfjährigen Deckungsabschnitt auf 2,59 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben.

*** Der Tarifabschluss 2025 für Bund und Kommunen hat eine Laufzeit bis mindestens 31.03.2027. Sollten sich danach Änderungen bei den Tarifentgelten ergeben, werden die Werte angepasst.



6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2027	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	708,00 Euro	8.496,00 Euro
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SVEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung	354,00 Euro	4.248,00 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.
(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2027	monatlich	jährlich
1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	25,81 Euro	309,75 Euro

8 Abfindung.
(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2027	monatlich
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.	41,30 Euro

Hinweis zu Ziffer 1:

Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach Tarifvertragsregelungen für das Tarifgebiet West bemisst, gilt der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West auch nach einem – zeitlich nicht im Voraus begrenzten – Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber; Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag sind in diesem Fall nicht zu leisten (§ 64 Absatz 2 Satz 4 VBLS).

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Arbeitgeber- und gegebenenfalls Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung (vergleiche Ziffer 1),
- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Beiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung,
- alle insgesamt in einem Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis.

Ergänzende Hinweise:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a. F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 23 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen.
- Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG werden auf die Grenzbeträge für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberumlagen nach § 3 Nummer 56 EStG angerechnet.

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de



Unser Informationsmaterial für Sie.

Broschüren.



Produktbroschüre
VBLklassik



Produktbroschüre
VBLextra



Kundeninformation
VBLklassik



Kranken- und
Pflegeversicherung



Betriebsrente für
Hinterbliebene



VBL-Infoveranstaltungen



VBLklassik. Ein starkes
Leistungspaket

Flyer.



Wissenschaftlich
Beschäftigte



Entgeltumwandlung



Riester-Förderung



Online-Rentenanspruch

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de



VBLspezial.



01 Erstinformationen
zur Altersversorgung



02 Änderungen im
Beschäftigungsverhältnis



03 Hinweise zur
Betriebsrente



04 Wissenschaftlich
Beschäftigte West



04a Wissenschaftlich
Beschäftigte West engl.



05 Wissenschaftlich
Beschäftigte Ost



05a Wissenschaftlich
Beschäftigte Ost engl.



06 Entgeltumwandlung
West



07 Entgeltumwandlung
Ost



08 Beschäftigte mit
höheren Entgelten



09 Mutterschutzzeiten

Bestellservice.

Alle Dokumente finden Sie auf unserer Internetseite zum Nachlesen und Downloaden. Gerne können Sie die Unterlagen auch bei uns bestellen. Nutzen Sie hierfür bitte unseren Bestellservice unter www.vbl.de (Meine VBL/ Online-Services/Bestellservices) oder rufen Sie uns kurz an.

Kontakt zur VBL.

Bei allen Fragen zu unseren Veranstaltungen für Beschäftigte helfen Ihnen unsere Fachleute aus der Kundenberatung gerne weiter. Außerdem steht Ihnen unser Kundenservice für alle Fragen rund um die Produkte der VBL gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten für betriebliche Interessenvertretungen:

Veranstaltungen

✉ kundenberatung@vbl.de
www.vbl.de/kundenberatung

Kontaktdaten für Beschäftigte:

Pflichtversicherung

VBLklassik
☎ 0721 9398931*
📠 0721 155-1355

Freiwillige Versicherung

VBLextra/VBLdynamik
☎ 0721 9398935*
📠 0721 155-1355

*Telefonische Servicezeiten:
Montag, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

oder schriftlich an:

kundenservice@vbl.de

VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76240 Karlsruhe

Fragen zu Meine VBL und den Online-Services

@ www.meinevbl.de
✉ online-service@vbl.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer
Internetseite www.vbl.de

Notizen.

Ihre Notizen.

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de

